

aussetzungen aus. Auf dem Prüfstand befand sich nicht das gesamte Verhältnis Kirche – Gewerkschaft, sondern ein bestimmter Teilaspekt gewerkschaftlicher Betätigung, dessen Rechtmäßigkeit, wie soeben gezeigt, keineswegs nur für eine kirchliche Einrichtung, sondern für alle Arbeitgeber in Frage stand. Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts hat auch keineswegs alle gewerkschaftlichen Betätigungsformen in kirchlichen Einrichtungen abgeschnitten. Vielmehr wird ausdrücklich das Recht der Gewerkschaft unterstrichen, durch der kirchlichen Einrichtung als Mitarbeiter angehörende Gewerkschaftsmitglieder für die Gewerkschaft zu werben und über sie die anderen Mitarbeiter zu informieren. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß die individuelle Koalitionsfreiheit und die daraus für den einzelnen folgenden Rechte von vornherein außerhalb jedes Streitens standen. Nach wie vor ist also das Recht des kirchlichen Mitarbeiters, einer Gewerkschaft beizutreten, unbestritten.

4. Mit der Verfassungsbeschwerde stand auch keineswegs der sogenannte „Dritte Weg“ der Kirchen, ihre Befugnis also, die Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Dienstnehmer anstelle durch Tarifverträge in einem eigenen Regelungssystem zu ordnen, zur Überprüfung an. „Zutrittsrecht“ der Gewerkschaften und „Dritter Weg“ haben höchstens insofern miteinander etwas zu tun, als die Anerkennung des Zutrittsrechts die Möglichkeiten der Gewerkschaften vergrößert hätte, innerhalb der kirchlichen Einrichtungen den Tarifvertrag als einzig richtigen Weg für die Regelung von Arbeitsverhältnissen darzustellen. Die rechtliche Zulässigkeit des „Dritten Weges“ wäre hierdurch aber nicht berührt worden. Diese hängt vielmehr allein von der Frage ab, ob die Verfassung das Tarifvertragssystem für die Regelung von Arbeitsverhältnissen vorschreibt oder ob die Kirchen kraft des Selbstbestimmungsrechts befugt sind, eigene, ihrer Rechtsstruktur entsprechende Regelungssysteme zu praktizieren. Natürlich bedeutet die Entscheidung auch keine verfassungsrechtliche Anerkennung des „Dritten Weges“.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sicherlich nicht einfach einen „Sieg“ der kirchlichen „Seite“ darstellt, um den es in dem Verfahren auch gar nicht ging oder gehen konnte. Zur Debatte stand vielmehr, wie gesagt, ein Einzelaspekt der Rechtsstellung der Koalitionen, eine bestimmte Form ihrer institutionellen Rechte innerhalb eines Betriebs. In

dieser Frage hat das Verfassungsgericht festgestellt, was unmittelbarer Inhalt der Verfassung ist und was Aufgabe des die Verfassung konkretisierenden Gesetzgebers bleiben muß. Insofern dürfte die eigentliche Bedeutung des Beschlusses darin liegen, die Grenzen außergesetzlicher Verfassungskonkretisierung an einem auch gesellschaftspolitisch wichtigen Beispiel aufgezeigt zu haben. J. J.

Lutherjahr 1983: ökumenischer Vorblick

„Feiern, die sich ihrer Voraussetzung nicht bewußt sind und die Absichten nicht deutlich nennen können, breiten nur Verlegenheit aus.“ Dieser mahnende Satz war in einem Vorblick des Vizepräsidenten der Kirchenkanzlei der EKD, Hartmut Löwe, auf das 1983 bevorstehende Lutherjubiläum zu lesen (Evangelische Kommentare, April 1981, S. 202). Die *organisatorischen Vorbereitungen* zur Feier der 500. Wiederkehr des Geburtstages von Martin Luther sind auf den verschiedensten Ebenen längst angelaufen; es wird in jedem Fall zahlreiche Publikationen, Tagungen und Ausstellungen geben. Als Leitgedanke aller Veranstaltungen soll nach den bisherigen Überlegungen des Rates der EKD ein zentraler Gedanke aus Luthers Katechismus dienen: „Gott über alle Dinge lieben, fürchten und vertrauen.“ Nicht zuletzt die teilweise überraschenden Akzente, die in der DDR letztes Jahr bei der Konstituierung eines staatlichen Lutherkomitees gesetzt wurden (vgl. HK, August 1980, S. 379–381), müssen aber auch hierzulande zu der über das bloß Organisatorische hinausführenden Frage veranlassen, *warum* und *was* denn im Lutherjahr 1983 letztlich gefeiert werden soll.

Dabei fehlt es an *Fragestellungen*, die aufzuarbeiten und einzubringen wären ebensowenig wie an *Schwierigkeiten*, die mit ihnen jeweils verbunden sind: Zwischen dem Reformator des 16. Jahrhunderts und der Gegenwart liegt die äußerst komplexe und heterogene Wirkungsgeschichte Luthers weit über den engeren kirchlich-theologischen Bereich hinaus. Einerseits ste-

hen die Ergebnisse einer immer stärker spezialisierten Reformations- und Lutherforschung zur Verfügung, andererseits wird gerade in den nach ihm benannten Kirchen weithin über eine beträchtliche Luthervergessenheit geklagt. Positiv heroisierende wie negativ abqualifizierende Luthermythen sind aus dem kollektiven Bewußtsein noch längst nicht verschwunden. Schließlich gehört die Beschäftigung mit Gestalt und Theologie Martin Luthers zu den unerläßlichen Themen des ökumenischen Gesprächs, dem es um eine Aufarbeitung der in der Zeit der Kirchenspaltung entstandenen Kontroversen und um eine gemeinsame theologische Basis zwischen Katholiken und Lutheranern zu tun ist.

Vor allem der Bedeutung Luthers für den ökumenischen Dialog wollte die 20. gemeinsame Tagung der Katholischen Akademie in Bayern und der Evangelischen Akademie Tutzing nachgehen, die vom 3. bis 5. Juli in Tutzing stattfand. Dabei versuchte man mit der Auswahl der angesprochenen Themen der Tatsache Rechnung zu tragen, daß das evangelisch-katholische Gespräch über Luther nicht isoliert von den innerprotestantischen Problemen mit dem Reformator und der Frage nach seiner geistesgeschichtlichen Einordnung im Übergang zwischen Mittelalter und Neuzeit geführt werden kann. Schließlich wurde die ökumenische Fragestellung durch die Einbeziehung eines orthodoxen Gesprächspartners ausgeweitet: Der Athener Dozent *Johannes Panagopoulos* wies auf die Notwendigkeit ei-

ner intensiven Beschäftigung der orthodoxen Theologie mit Martin Luther hin. Daß man sich in der evangelischen Kirche und Theologie heute mit Luther und seiner Wirkungsgeschichte schwer tut, kam in Tutzing ebenso deutlich zum Vorschein wie das Bemühen, es dabei nicht bewenden zu lassen, sondern – gerade die Chancen der Distanz nutzend – sich neu auf Luther zu besinnen und Grundorientierungen seiner Theologie für die Gegenwart fruchtbar zu machen.

Die *geistesgeschichtliche Verortung*, wie sie der Zürcher evangelische Systematiker *Hans Friedrich Geißer* versuchte, erbrachte kein handlich-eindeutiges Ergebnis: Geißer sprach sich jedenfalls dagegen aus, Luther deswegen, weil er sich weder dem Mittelalter noch der Neuzeit ganz und gar zuordnen lasse, gleichsam einen Platz über den Zeiten einzuräumen, und plädierte dafür, die „einsame“ Stellung des Reformators gerade aus seiner intensiven Verstrickung in die verschiedenen Strömungen seiner Zeit heraus zu deuten. Vor allem sein Verständnis der Gnade trenne Luther einerseits von neuzeitlichen Momenten im spätmittelalterlichen Nominalismus wie von der überlieferten Kirchenstruktur, andererseits auch von den humanistischen und spiritualistischen Bewegungen im Umkreis der Reformation. Dennoch könne man im gegenwärtigen Stand der spätneuzeitlichen Selbstreflexion von Luther lernen.

Auch der Erlanger Kirchenhistoriker *Gerhard Müller*, der einige Facetten des Lutherbildes im Protestantismus des 19. und 20. Jahrhunderts und wichtige Etappen der Lutherforschung nachzeichnete, plädierte schließlich für eine *Neuentdeckung* des „fremden Luther“ als Theologe, Politiker und Mensch. Sein Fazit: „Wer Luther nicht als den Glaubenden versteht, der zugleich frei und gebunden ist, wird ihn nicht erkennen können, so daß die Fremdheit bleibt, die wir heute weitgehend im Protestantismus konstatieren müssen.“ Unter Verweis auf die gegenwärtige Friedensdiskussion im deutschen Protestantismus und auf neue Ansätze der Lutherdeutung in der DDR meinte Müller, ge-

rade über Luther als Politiker müsse heute neu nachgedacht werden, ohne die Anstöße, die in diesem Bereich von Luther ausgehen könnten, näherhin zu konkretisieren.

Das Stichwort von der Luthervergessenheit, das Müller mit mangelnder Kenntnis Luthers unter Theologen und vor allem mit dem Zurücktreten des „Kleinen Katechismus“ als Hausbuch und als Grundlage für den Konfirmandenunterricht veranschaulichte, taucht ebenso in den Ausführungen des Braunschweigischen Landesbischofs *Gerhard Heintze* auf, der allerdings betonte, es komme nicht so sehr auf detaillierte historische Kenntnis über den Reformator oder auf das Etikett „lutherisch“ an als vielmehr auf die Konfrontation des heutigen Protestantismus mit *Grundorientierungen* Luthers, die trotz Pluralismus und Situationsveränderung erkennbar sein sollten. Heintze nannte als solche Grundelemente die Geltung der Schrift im Sinne des „sola scriptura“, die Rechtfertigung allein durch den Glauben als Grund- und Hauptartikel der Kirche, die Betonung der Freiheit des Christenmenschen sowie den Zusammenhang von allgemeinem Priestertum und besonderem Amt. Er verschwieg einerseits nicht die Veränderungen, die eine Umsetzung der reformatorischen Impulse gegenwärtig erschweren (so beispielsweise die historisch-kritische Exegese, die kein unreflektiertes „sola scriptura“ mehr zuläßt), andererseits richtete er aber von den genannten Grundorientierungen aus kritische Rückfragen an heutige Theologie und kirchliche Praxis: „Die traurige Wirklichkeit des gottesdienstlichen Lebens in unseren Kirchen verbietet es uns, uns dessen zu rühmen, daß die Lehre von der Rechtfertigung nach wie vor in unseren Kirchen in offizieller Geltung steht.“

Heintze formulierte seine Erinnerung an Grundaussagen der lutherischen Reformation gleichzeitig auch als Anfragen an das heutige *ökumenische Gespräch*. An der Wertung von Person und Werk Luthers verdichten sich ja schließlich – darauf hat der Streit um die „Kleine Kirchengeschichte“ aufmerksam gemacht – Grundfragen des

ökumenischen Dialogs in der Spannung zwischen unaufgearbeiteten Resentiments, durch zahlreiche Gespräche hergestelltem lutherisch-katholischem Konsens in entscheidenden kontroverstheologischen Fragen und noch bestehender Trennung zwischen den Kirchen. Auf diesem keineswegs spannungsfreien Hintergrund setzen die drei katholischen Referenten der Tagung durchaus *unterschiedliche Akzente*.

Während der Münsteraner Kirchenhistoriker *Erwin Iserloh* vor allem auf die nicht nur seiner Meinung nach immer noch kirchentrennenden Elemente in Luthers Kirchenbegriff sowie in seiner Konzeption des Amtes und in seiner Sakramentenlehre hinwies, beklagte *Otto Hermann Pesch*, katholischer Systematiker an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Hamburg, der einen Rückblick auf die katholische Lutherrezeption gab, daß auch heute noch alle Stufen der katholischen *Begegnung und Begegnungsverweigerung* mit Luther fortexistierten und daß das römisch-kirchenamtliche Urteil über Luther die positive Entwicklung der katholischen Lutherforschung in Historie und Theologie nicht mitvollzogen habe. Der tragfähigste Grund zur Hoffnung liege heute darin, daß Luthers Gedanken in der katholischen Theologie und Frömmigkeit oft ganz selbstverständlich wirkten und präsent seien, ohne daß man sich dessen bewußt sei. Der Weg für Luther werde in der katholischen Kirche dann frei sein, wenn die Geborgenheit in der Gemeinschaft Kirche keinem anderen Ziel diene als dem, der im „Glauben allein“ gründenden „Freiheit eines Christenmenschen“ eine Heimat zu gewähren.

Als sympathisch-überzeugendes Beispiel für den oft geforderten „geistlichen“ Ökumenismus erwies sich schließlich das Referat von *Hans Ludwig Martensen*, Bischof von Kopenhagen und katholischer Vorsitzender der Gemeinsamen Katholisch-Lutherischen Kommission. Martensen, der von persönlichen Erfahrungen mit Luthers Theologie ausging, nannte als notwendige Schritte auf dem Weg zur katholisch-lutherischen Versöhnung

die lebendige Begegnung, die gemeinsame geistliche Erfahrung, den theologischen Dialog und die gegenseitige Korrektur und als Ziel dieses Weges die Herstellung eucharistischer Gemeinschaft, gegenseitige Anerkennung der Ämter und verpflichtende Gemeinschaft im Zeugnis und Dienst. Er verwies auf die Ansprache von Kardinal Willebrands auf der Vollversammlung des lutherischen Weltbundes 1970 in Evian, bei der der Vorsitzende des Einheitssekretariats Luther als „gemeinsamen Lehrer“ bezeichnet

hatte. Auch Pesch hatte sich auf diese Ansprache berufen, hinter die man in der katholischen Kirche nicht mehr zurückgehen dürfe, und gleichzeitig die Hoffnung auf ein „*versöhnliches Wort*“ des Papstes zum Jubiläumsjahr zum Ausdruck gebracht.

Jedenfalls haben die Überlegungen der gemeinsamen Akademietagung durchweg gezeigt, daß unbeschadet der noch zu klärenden Probleme im katholisch-lutherischen Dialog über den Reformator dessen Theologie ein *Potential an Einsichten* bereithält, das

auch heute für die eine wie die andere Seite eine beträchtliche Herausforderung bedeutet. Es käme also vor dem und im Jubiläumsjahr darauf an, die Spannung zwischen der unvermeidlichen Distanz, die heute – wenn auch aus unterschiedlichen Gründen – für Katholiken wie Protestanten zu Luther besteht und seiner gegenwärtigen Aktualisierung produktiv zu nutzen. Dabei könnten sich innerprotestantische, geistesgeschichtliche und ökumenische Bemühungen durchaus in sinnvoller Weise ergänzen. U.R.

Entwicklungen

Abschied vom Anspruchsdenken?

Zur Staatsverschuldung der Bundesrepublik

Wenige Stunden bevor der Deutsche Bundestag in diesem Jahr in die Sommerferien ging, eilte überraschend Bundeskanzler *Helmut Schmidt* Ende Juni nochmals vor die SPD-Bundestagsfraktion. Der Kanzler hatte Wichtiges zu verkünden, galt es doch die eigenen Reihen über die Parlamentsferien auf ein Sparprogramm einzuschwören, das als das größte in die Geschichte der Bundesrepublik eingehen soll; es galt vor allem aber auch, die Sparbereitschaft der Bundesregierung angesichts eines Rekorddefizites in der Bonner Haushaltskasse in der öffentlichen Diskussion unter Beweis zu stellen.

An der magischen Grenze

Der Kanzler hatte gute Gründe für seine eindringlichen Appelle, ganz abgesehen davon, daß fast am gleichen Tage die gesamte deutsche Staatsverschuldung die magische Grenze von 500 Milliarden Mark überschritten hatte: „Wenn wir mehr Kredite aufnehmen würden als vernünftig, dann würden unsere Zinsen noch weiter steigen. Dies ist einer der Gründe, weswegen Vorsicht am Platze ist bei den Staatsausgaben, weswegen wir den staatlichen Kreditbedarf nicht mehr steigern dürfen, weil wir die Zinsen nicht steigern dürfen, weil ein weiterer Zinsanstieg die Investitionstätigkeit und damit die beschäftigungspolitische Zielsetzung kaputt machen kann.“ Die *hohe Kreditaufnahme*, vor wenigen Monaten noch als dringend notwendig zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gerühmt, droht ins Gegenteil umzuschlagen. Am Kapitalmarkt tritt der Staat, nicht nur der Bund, auch die Länder

und die Gemeinden, als übermächtiger Kreditnehmer auf, der bereit ist, jeden Zins zu zahlen – und dies auch kann zu Lasten der Wirtschaft gehen, die im Zinsrennen auf der Strecke bleibt, die Investitionsausgaben senkt, zur Schaffung neuer und vor allem sicherer Arbeitsplätze vielfach nicht mehr in der Lage ist.

Bereits zweimal in den siebziger Jahren hatten Bonner Finanzminister versucht, den Schuldenberg abzutragen oder doch zumindest den Schuldenzuwachs zu begrenzen: ohne Erfolg. Mitte der siebziger Jahre wurde der damalige Bundesfinanzminister *Hans Apel*, kaum daß er seinen Haushalt präsentiert hatte, von der Energie- oder besser gesagt Ölpreiskrise überrollt, fast über Nacht mußte der Bund seine Kreditaufnahme nach oben schrauben, um notwendige konjunkturstützende Programme finanzieren zu können, ohne andere Aufgaben zu vernachlässigen.

Mehr Erfolg erhoffte sich Bundesfinanzminister Hans Matthöfer im Dezember 1980, als er nur wenige Wochen nach der Bundestagswahl einen Etat vorlegte, in dem das Ausgabenwachstum auf eine bescheidene Zuwachsrate begrenzt und die Schuldenaufnahme, wenn auch sehr behutsam, zurückgeführt werden sollte. Gut vier Monate später mußte auch er die Segel streichen: Die Hoffnungen, daß sich die Konjunktur alsbald wieder belebe, hatten sich nicht erfüllt; allein die Arbeitsämter brauchten über vier Milliarden Mark mehr, um die berechtigten Ansprüche der Arbeitslosen erfüllen zu können. Gelder, die erneut über den Kapitalmarkt beschafft werden mußten, wollte man nicht durch weitere Ausgabenkürzungen die